

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Strom

## § 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB» genannt) legen die Rahmenbedingungen der Lieferung von elektrischer Energie durch die AGROLA AG (nachfolgend «AGROLA» genannt) an ihre Kundinnen und Kunden (nachfolgend «Kunde» genannt) fest. Sie sind auf alle Energielieferverträge der AGROLA anwendbar.

## § 2 Umfang der Lieferung

- 2.1 Sofern ein gültiger Energieliefervertrag zustande gekommen ist, liefert die AGROLA dem Kunden unter Voraussetzung eines funktionierenden Netzes, elektrische Energie gemäss dem in der Offerte gewählten Angebot.
- 2.2 Wird die physikalische Lieferung infolge höherer Gewalt, insbesondere durch eine Netzstörung, unterbrochen, ruht die Abnahmeverpflichtung des Kunden. Das bedeutet, der Kunde ist berechtigt, die notwendige Energie von Dritten zu beziehen und schuldet für die von der AGROLA nicht bezogene Energie keine Vergütung. Die AGROLA hat demgegenüber das Recht, die nicht bezogene Energie an Dritte zu liefern.
- 2.3 Weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Energielieferung werden von der AGROLA nicht erbracht.

## § 3 Pflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde muss die Offerte vollständig und wahrheitsgetreu ausfüllen. Er ist verantwortlich für den Bau und Unterhalt der Kundenanlage sowie deren Anschluss und Betrieb gemäss den Vorschriften des Verteilnetzbetreibers.
- 3.2 Der Kunde stellt sicher, dass keine Gründe für eine Ablehnung des Wechsels durch den Netzbetreiber bestehen. Insbesondere sind die Gebühren an den Netzbetreiber rechtzeitig zu entrichten und es darf kein konkurrierender Energieliefervertrag bestehen.
- 3.3 Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden.
- 3.4 Die Korrespondenz erfolgt ausschliesslich über die oben bezeichneten Kontaktdaten. Änderungen dieser Angaben hat der Kunde der AGROLA unverzüglich mitzuteilen.

## § 4 Messung Energieverbrauch

- 4.1 Für die Bestimmung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend, welche vom Netzbetreiber installiert wurden. Die Messung des Energieverbrauchs wird vom Netzbetreiber vorgenommen. Der Netzbetreiber teilt der AGROLA den beim Kunden gemessenen Verbrauch mit.
- 4.2 Die Messung der Energie sowie die dazu notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen, die Erfassung der Daten sowie deren Richtigkeit richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Netzbetreibers.

- 4.3 Die AGROLA übernimmt im Rahmen der Energielieferung keine Verantwortung bzw. keine Kosten für die Auslesung, Bereitstellung, Lieferung sowie die Korrektheit der Messdaten am Ausspeisepunkt und allenfalls nötige Zählerinstallationen. Jegliche Haftung für daraus entstehenden Schaden ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen**

- 5.1 Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich jeweils monatlich per Monatsende. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die AGROLA vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.
- 5.2 Der Kunde erhält die Rechnungen grundsätzlich per E-Mail zugestellt. Papierrechnungen können vom Kunden gegen Aufpreis von CHF 2.00 pro Rechnung verlangt werden.
- 5.3 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Bei Zahlungsverzug kann die AGROLA eine Mahngebühr erheben. Der Kunde trägt zudem sämtliche Kosten, die der AGROLA durch den Zahlungsverzug entstehen.
- 5.4 Bei Beanstandung der Energiemessung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge nicht zurückbehalten.
- 5.5 Mit Abschluss des Vertrages erklärt sich der Kunde damit einverstanden von der AGROLA und der Netzbetreiberin zwei separate Rechnungen für Energielieferung und die Netznutzung zu erhalten.

## **§ 6 Einstellung Lieferung aufgrund Kundenverhalten**

- 6.1 Die AGROLA ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) seinen Zahlungsverpflichtungen für die Energielieferung nicht nachgekommen ist.
  - b) gegen die Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder gegen den Energieliefervertrag verstösst und diesen auch nach schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- 6.2 Die Einstellung der Energielieferung durch die AGROLA befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht bereits bezogener Energielieferungen oder von der Erfüllung seiner anderen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der AGROLA.
- 6.3 Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die AGROLA entsteht dem Kunden keinerlei Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## **§ 7 Gewährleistung und Haftung**

Die AGROLA liefert die Energie unter Voraussetzung eines funktionierenden Netzes. Ihre Haftung für Schäden des Kunden, die aus dem Betrieb, Unterhalt etc. des Stromnetzes resultieren, ist ausgeschlossen. Für die Energielieferung ist die Haftung der AGROLA auf Ansprüche aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen beschränkt. Insbesondere ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für Folgeschäden und reine Vermögensschäden ausgeschlossen.

## **§ 8 Übertragung des Vertrages**

Der Vertrag kann nicht ohne Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Ändert eine der Vertragsparteien aufgrund einer Rechtsnachfolge, ist die andere Partei vorgängig darüber zu informieren. Die Übertragung dieses Vertrages auf einen Rechtsnachfolger bedarf der schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei.



## **§ 9 Datenschutz**

Die AGROLA ist berechtigt, die zur Erfüllung Ihrer Aufgaben erforderlichen Daten des Kunden gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz zu verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weiterzugeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen. Mit Unterzeichnung des Energieliefervertrages bzw. mit Bekanntgabe seiner Daten erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass seine Daten, insbesondere seine E-Mailadresse, von der AGROLA zu Informations- und Werbezwecken verwendet werden dürfen. Die AGROLA wird die Kunden hauptsächlich per E-Mail über Produktänderungen etc. informieren.

## **§ 10 Schriftform**

Alle Änderungen des Energieliefervertrages oder Abweichungen von den AGB sowie rechtserhebliche Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AGB nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Klausel, die nach Sinn und Zweck der den AGB und den wirtschaftlichen Auswirkungen der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht. Bei grundsätzlich zulässigen aber inhaltlich zu weitgehenden Bestimmungen werden diese auf ein zulässiges Mass reduziert.

## **§ 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Auf den Energieliefervertrag und die vorliegenden AGB findet ausschliesslich materielles schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Winterthur.

Ausgabe Januar 2019